

Managementvertrag (Entwurf)

Zwischen

.....¹
(nachfolgend „das Management“ genannt)

und

.....²
(nachfolgend „der Künstler“ genannt)

wird folgende vertragliche Vereinbarung getroffen:

1. Gegenstand des Vertrags

1. Der Künstler beauftragt hiermit das Management mit seiner Vertretung und Interessenswahrnehmung im Rahmen der in Punkt 2 dieses Vertrages umschriebenen Tätigkeits- und Aufgabenbereiche.

2. Pflichten des Managements

- 2.1 Das Management wird sämtliche Tätigkeiten des Künstlers im Bereich der Unterhaltungsindustrie entwickeln, konzeptionieren, koordinieren und fördern.
- 2.2 Das Management wird die künstlerischen und kommerziellen Interessen des Künstlers gegenüber Dritten, insbesondere Schallplattenfirmen, Produzenten, Verlagen, Veranstaltern und Medien wahrnehmen.
- 2.3 Das Management wird alle Werbemaßnahmen, die mit dem Künstler in Zusammenhang stehen, planen und durchführen.
- 2.4 Die Tätigkeit des Managements umfasst auch die Vorbereitung und Durchführung von

¹ Firmenwortlaut, Adresse und Firmenbuchnummer des Managementunternehmens

² Name, Adresse und Geburtsdatum des Künstlers

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

Einzelauftritten, Tourneen, Senderbesuchen und Interviews sowie die damit in Zusammenhang stehende künstlerische und technische Betreuung.

- 2.5 Das Management wird die quartalsmäßige schriftliche Abrechnung des vom Management eingerichteten Anderkontos für alle den Künstler betreffenden Einnahmen und Ausgaben vornehmen³.

3. Pflichten des Künstlers

- 3.1 Der Künstler verpflichtet sich zur sorgfältigen Erfüllung aller zwischen dem Management und Dritten abgeschlossenen Verträge, die in direktem Zusammenhang zu seiner künstlerischen Tätigkeit stehen. Zu diesem Zweck stellt er seine Person und seine künstlerischen Leistungen im üblichen und zumutbaren Umfang zur Verfügung.
- 3.2 Der Künstler wird Dritten, die im Rahmen der von ihm ausgeübten künstlerischen Tätigkeit an ihn herantreten, um Geschäfte mit ihm abzuschließen, seine generelle Vertretung durch das Management anzeigen. Er wird das Management über derartige Anfragen umgehend informieren. Geschäfte außerhalb des künstlerischen Bereichs sind von dieser Regelung nicht betroffen⁴.
- 3.3 Der Künstler wird sämtliche Einnahmen aus seiner künstlerischen Tätigkeit gegenüber dem Management anzeigen und abrechnen.
- 3.4 Der Künstler wird gegenüber Dritten ohne vorherige Zustimmung des Managements keine vertraglichen Bindungen eingehen, die einen Bezug zum gegenständlichen Vertragsverhältnis haben. Der Künstler gewährleistet, dass keine vertraglichen Beziehungen bestehen, die dem vorliegenden Vertragsverhältnis entgegenstehen. Der Künstler wird das Management für den Fall einer Pflichtverletzung und der daraus resultierenden Inanspruchnahme des Managements durch Dritte schad- und klaglos halten, und zwar einschließlich der Kosten angemessener gerichtlicher und/oder au-

³ Die auf ein sogenanntes „Anderkonto“ eingehenden Beträge werden vom Kontoinhaber nur verwaltet, vermischen sich jedoch nicht mit dessen eigenem Besitz. Die Errichtung eines solchen „Anderkontos“ für die Abrechnung ist sowohl für das Management als auch für den Künstler von Vorteil.

⁴ Mit anderen Worten soll der Künstler auf dem künstlerischen Sektor keine Geschäfte „am Management vorbei“ abschließen.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

bergerichtlicher Rechtsverteidigung. Der Künstler wird das Management bei der Abwehr allfällig geltend gemachter Ansprüche in jeder Weise unterstützen, insbesondere alle hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und Vollmachten erteilen.

4. Rechte des Managements

- 4.1 Das Management vertritt den Künstler während der Dauer dieses Vertrags in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten, die einen Bezug zum gegenständlichen Vertrag haben, nach außen hin und zeigt dieses Vertretungsrecht nach seinem Ermessen Dritten an.
- 4.2 Dem Management ist es gestattet, den Namen des Künstlers auch für Werbung in eigenen Belangen zu verwenden.
- 4.3 Das Management darf sich zur Ausführung der ihm nach dem gegenständlichen Vertrag obliegenden Aufgaben auch Dritter bedienen. Das Management wird jedoch genau darauf achten, dass es jene Aufgaben, die den Kernbereich dieses Vertrags bilden, selbst wahrnimmt.
- 4.4 Dem Management kommt in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten mit Bezug auf das gegenständliche Vertragsverhältnis die alleinige Entscheidungsbefugnis zu⁵.

5. Rechte des Künstlers

- 5.1 Der Künstler hat die alleinige Entscheidungsbefugnis in allen künstlerischen Angelegenheiten. Fragen der Ausstattung des Künstlers, der Auftritte, des Equipments sowie der technischen Anlagen und Geräte des Künstlers sind keine künstlerischen Angelegenheiten⁶.

⁵ Gibt es Bereiche, in denen der Künstler sich die Entscheidung vorbehalten will, so müssen diese Bereiche hier taxativ aufgezählt werden.

⁶ Ob es sinnvoll ist, dem Management auch ein Entscheidungs- oder Mitspracherecht in künstlerischen Belangen einzuräumen, hängt maßgeblich vom Genre bzw. der künstlerischen Zielsetzung ab. Während es bei musikalischen Vorhaben, bei denen der kommerzielle Erfolg im Vordergrund steht, durchaus sinnvoll, wenn nicht sogar unabdingbar sein wird, dem Management weitergehende Mitspracherechte einzuräumen, ist in jenen Fällen, in denen zumindest auch der künstlerische Aspekt eine tragende Rolle spielt, aus der Sicht

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 5.2 Der Künstler hat Anspruch auf Einsichtnahme in sämtliche diesen Vertrag betreffenden Unterlagen. Die Einsichtnahmen können vom Künstler in angemessen Abständen verlangt werden und erfolgen zu üblichen Bürozeiten im Büro des Managements.

6. Umsatzbeteiligung

- 6.1 Berechnungsbasis für die Umsatzbeteiligung des Managements zur Vergütung seiner Tätigkeit ist der Brutto-Geldeingang, vermindert um die Umsatzsteuer und die Spesen beider Vertragspartner inklusive Bankspesen.
- 6.2 Die Umsatzbeteiligung des Managements wird zwischen den Vertragsparteien wie folgt vereinbart:
- 6.2.1 Bis zu einem Umsatz von € (netto) aller dem Künstler zustehenden Lizenz- und Tantiemen während der Dauer dieses Vertrags erhält das Management eine Umsatzbeteiligung von %⁷.
- 6.2.2 Ab einem Umsatz von € (netto) aller dem Künstler zustehenden Lizenz- und Tantiemen während der Dauer dieses Vertrags erhält das Management eine Umsatzbeteiligung von %⁸.
- 6.2.3 Die Umsatzbeteiligung des Managements wird dem Künstler zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

des Künstlers jede Einschränkung der künstlerischen Freiheit zu vermeiden. Was die Klarstellung angeht, dass technische Anlagen, Equipment etc. keine künstlerischen Angelegenheiten sind, soll dadurch dem Management die Möglichkeit gegeben werden, Auftritte des Künstlers unter ökonomischen Gesichtspunkten (z.B. Größe der PA) zu planen.

⁷ Die Prozentsätze bei der Umsatzbeteiligung bewegen sich zwischen 10% und 50%. Entscheidend für die Höhe der Beteiligung ist neben dem Prozentsatz auch die Berechnungsweise des Umsatzes. Dem gegenständlichen Vertrag wurde die Netto-Berechnungsweise zu Grunde gelegt.

⁸ Die Vertragsparteien vereinbaren mitunter, dass sich die Prozentbeteiligung des Managements mit steigendem Umsatz erhöht. Dadurch soll für das Management ein besonderer Anreiz geschaffen werden, hohe Umsätze zu erwirtschaften. Der Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung kann man entgegenhalten, dass der Anteil des Managements mit steigendem Umsatz ohnehin zunimmt und es daher einer solchen Regelung nicht bedarf. Der genaue Inhalt der Vereinbarung ist letztlich Verhandlungssache.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 6.2.4 Für Eigenproduktionen⁹ werden die Vertragsparteien gesonderte Vereinbarungen treffen. Die unter den Punkten 6.2.1 und 6.2.2 dieses Vertrages vereinbarten Umsatzbeteiligungen gelten jedenfalls nicht für Eigenproduktionen.
- 6.2.5 Soweit das Management die Geltendmachung von Forderungen und deren Einziehung übernommen hat, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die vom Management nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich gehaltenen Rechtsverfolgungskosten zwischen den Parteien im Verhältnis der getroffenen Beteiligungsvereinbarungen aufgeteilt werden¹⁰.
- 6.2.6 Das Management ist zu % am Nettobetrag aller dem Künstler zustehenden Honorare von Gagen aus Produktionen dritter Agenturen oder Konzertveranstalter während der Dauer dieses Vertrags einschließlich Rundfunk-, Fernseh-, Theater- und Filmengagements beteiligt¹¹.
- 6.2.7 Das Management richtet für den Künstler ein Anderkonto ein und erstellt gegenüber dem Künstler quartalsmäßig schriftliche Abrechnungen. Das Management ist berechtigt, die ihm zustehenden Beteiligungen im Wege der Aufrechnung nach Rechnungslegung einzubehalten¹².
- 6.2.8 Das Management erhält% vom Nettobetrag aller Werbe- und Merchandise-

⁹ Unter Eigenproduktion versteht man Produktionen, deren Kosten und Risiko der Künstler selbst trägt und die er auch selbst durchführt.

¹⁰ Unter Rechtsverfolgungskosten sind jene Kosten zu verstehen, die bei der Eintreibung von säumigen Beträgen (Mahn- und Gerichtsgebühren, Anwaltskosten) anfallen. Das Management muss gemäß dieser Bestimmung „nach pflichtgemäßem Ermessen“ entscheiden. Das bedeutet, dass das Management nur dann Zahlungen kostenpflichtig (etwa durch Beauftragung eines Anwalts) eintreiben darf, wenn sich kein anderer Weg (wie etwa die Aufrechnung mit Gegenforderungen) bietet. Darüber hinaus ist das Management verpflichtet, die Eintreibung möglichst sparsam zu gestalten.

¹¹ Während unter den Punkten 6.2.1 und 6.2.2 die Umsatzbeteiligungen des Managements an den dem Künstler zustehenden Lizenzen und Tantiemen (aus Plattenverkauf, Verlag etc.) geregelt werden, geht es hier um die Einnahmen aus Live-Auftritten sowie sonstigen Engagements des Künstlers.

¹² Diese Bestimmung berechtigt das Management, von dem auf dem Anderkonto eingehenden Einnahmen die ihm zustehende Umsatzbeteiligung im Wege der Aufrechnung gleich abzuziehen. Das Management kann somit die ihm zustehende Beteiligung gleich einbehalten und braucht nicht jedes Mal die Aufrechnung dem Künstler gegenüber im Einzelfall anzuzeigen. Dadurch wird ein ökonomisches Wirtschaften gewährleistet.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

einnahmen des Künstlers bei Herstellung und Verkauf durch Dritte bis zu einem Nettojahresumsatz von € und% bei einem Jahresumsatz von mehr als €¹³

- 6.2.9 Stellt das Management die Werbe- und Merchandisingartikel selbst her¹⁴ erhöht sich sein Anteil um % vom Nettobetrag aller Merchandiseinnahmen
- 6.2.10 Mit den in den vorstehenden Punkten enthaltenen Vergütungsregeln sind alle Aufwendungen des Managements, sofern sie branchenüblich sind, abgegolten. Fahrkosten und Unterbringungskosten für vertraglich veranlasste Reisen sind darin nicht eingeschlossen. Das Management ist zur gesonderten Rechnungslegung über Flugkostenter Klasse, Kosten für Bahnfahrtenter Klasse und Kosten für Hotels der Kategorie berechtigt.¹⁵
- 6.2.11 Die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Werbekosten einschließlich aller Kosten für Posting, Werbepressemappen etc. trägt der Künstler. Zahlungen Dritter, insbesondere Sponsoren, als Beitrag zu diesen Werbekosten verbleiben zunächst in voller Höhe beim Management, das verpflichtet ist, darüber dem Künstler Rechnung zu legen¹⁶.

¹³ Hier gilt Ähnliches wie bei Punkt 6.2.2 (FN 8). Die Staffelung, die vor allem einen Anreiz für das Management darstellt, besonders hohe Werbe- und Merchandiseinnahmen zu erzielen, kann auch entfallen.

¹⁴ Die Beteiligung sollte, wenn das Management die Merchandise-Artikel selbst herstellt und verkauft, deutlich höher sein als in Punkt 6.2.8.

¹⁵ Wird eine mittlere oder untere Kategorie vereinbart, so empfiehlt es sich, in die Regelung den Passus aufzunehmen, dass das Zimmer mit Bad oder Dusche/WC ausgestattet sein muss.

¹⁶ Das Management führt die Werbemaßnahmen somit zwar durch, trägt aber nicht die Kosten. Ähnlich einer Geschäftsführung ist das Management zwar verantwortlich für effiziente und korrekte Abwicklung der Geschäfte, wie jede andere Geschäftsführung aber auch belastet sie das Unternehmen (hier: den Künstler) mit den Kosten. Anders verhält es sich mit den Bürokosten des Managements. Diese sind bereits mit der Umsatzbeteiligung abgedeckt. Das Management muss somit selbst dafür Sorge tragen, dass sich das Geschäft an sich lohnt. Vermieden sollten aus der Sicht des Künstlers Vereinbarungen werden, die es dem Management erlauben, auch von den Zahlungen der Werbesponsoren sowie von anderen Vorschüssen vor Abzug der Kosten seine Beteiligung zu entnehmen. Die Beteiligung soll nur von den tatsächlichen Einnahmen, also erst nach Abzug der Kosten verrechnet werden. Dadurch wird die oft unangenehme Begeleiterscheinung gegenteiliger Regelungen

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

7. Vertragsdauer, Kündigung

- 7.1 Der Vertrag gilt für die Dauer von Jahren ab Vertragsschluss und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf¹⁷.
- 7.2 Das Management ist berechtigt, diesen Vertrag durch eine/zwei einjährige Option(en) zu verlängern, deren Ausübung 30 Tage vor dem jeweiligen Vertragsende gegenüber dem Künstler durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden muss, wobei für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Optionsausübung der Poststempel des eingeschriebenen Briefes ausschlaggebend ist.¹⁸
- 7.3 Den Parteien bleibt es unbenommen, den gegenständlichen Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen.

gen, die es dem Manager erlauben, zur Finanzierung privater Luxusartikel auf das vorfinanzierte Produktionsbudget zuzugreifen, verhindert.

¹⁷ Auch hier gilt es wieder, überlange Bindungen zu vermeiden. Der Künstler sollte die Möglichkeit haben, seinen unter Umständen angestiegenen Marktwert bei neuen Vertragsverhandlungen in die Waagschale zu werfen. Die Vertragsdauer sollte insgesamt, somit inklusive ausgeübter Optionen auf die Vertragsverlängerung, eine Vertragsdauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Im Gegensatz dazu hindert eine allzu kurze Vertragsdauer das Management daran, den Künstler zu entwickeln. So kann unter Umständen der Zwang entstehen, um jeden Preis kurzfristig hohe Einnahmen zu erzielen, was im Einzelfall den kommerziellen Ausverkauf bedeuten kann. Ziel eines Managementvertrags muss sein, den Künstler (auch längerfristig) aufzubauen.

¹⁸ In Einklang mit dem unter FN 17 Gesagten sollte der Künstler darauf achten, dass die Vertragszeit von fünf Jahren nicht überschritten wird. Die Möglichkeit des Managements, die Vertragsdauer durch Optionsausübung zu verlängern, muss somit in die Betrachtung mit einbezogen werden. Möglich ist auch die Vereinbarung eines beiderseitigen Optionsrechts, bei dem die Wirksamkeit der durch das Management ausgeübten Option von der Zustimmung der Künstler abhängig ist. Das im gegenständlichen Vertrag beschriebene Optionsrecht wird nur durch das Management ausgeübt, die Wirksamkeit der ausgesprochenen Option ist nicht von der Zustimmung des Künstlers abhängig. Die Regelung entspricht den üblichen Gepflogenheiten.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

8. Geltungsbereich

8. Der Künstler überträgt die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte ohne Beschränkung und weltweit auf das Management.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des ganzen Vertrags oder einzelner Bestimmungen des Vertrags.
- 9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Klausel durch eine Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Parteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.
- 9.3 Die Vertragsparteien werden allfällige Meinungsverschiedenheiten möglichst gütlich bereinigen. Im Interesse des gemeinsamen Projekts werden die Parteien etwaige Streitigkeiten nicht in die Öffentlichkeit tragen bzw. mutwillig in den Medien abhandeln. Ein Zuwiderhandeln berechtigt die jeweils andere Vertragspartei zur sofortigen Vertragsauflösung. Nicht unter den Öffentlichkeitsbegriff dieser Bestimmung fällt die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe, die nie zur vorzeitigen Auflösung berechtigen kann.
- 9.4 Erfüllungsort ist der Sitz des Managements. Für alle entstehenden Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das die Handelsgerichtsbarkeit in ausübende Gericht zuständig, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- 9.5 Der Vertrag ist gebührenfrei; allfällige Vertragsgebühren trägt das Management. Die Kosten einer etwaigen rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst. Durch den Vertrag wird kein Gesellschaftsverhältnis begründet.

....., am

.....
Das Management

.....
Der Künstler

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>